

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. November 2024

Seite 69

77. Jahrgang - Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die Strompreise zum 1. Januar 2025

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Stadt und Landkreis Coburg

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die Strompreise zum 1. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 kommen für Standard-Lastprofil-Kunden im Netzgebiet der SÜC nachfolgende Preise zur Abrechnung:

Preise für Kunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Arbeitspreis

Nettopreis	Bruttopreis
29,79 Cent/kWh	35,45 Cent/kWh

Für Heizungsanlagen getrennte Messung
Arbeitspreis

Nettopreis	Bruttopreis
25,26 Cent/kWh	30,06 Cent/kWh

Preise für Produktverträge

veste.strom.direkt

Arbeitspreis

Nettopreis	Bruttopreis
27,44 Cent/kWh	32,65 Cent/kWh

veste.strom.regional

Arbeitspreis

29,69 Cent/kWh	35,33 Cent/kWh
----------------	----------------

veste.strom.mobil/SÜC-eMobil zuhause **

Arbeitspreis

25,25 Cent/kWh	30,05 Cent/kWh
----------------	----------------

veste.strom.online

Arbeitspreis

29,78 Cent/kWh	35,44 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-Mieterstrom***

Arbeitspreis Inhouse-Strom

18,20 Cent/kWh	21,66 Cent/kWh
----------------	----------------

Arbeitspreis Reststrom

27,44 Cent/kWh	32,65 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-Günstig 1

Arbeitspreis

29,39 Cent/kWh	34,97 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-Günstig Mini/Mini-Gemeinschaft

Arbeitspreis

29,78 Cent/kWh	35,44 Cent/kWh
----------------	----------------

Main-SÜC-Strom

Arbeitspreis

29,78 Cent/kWh	35,44 Cent/kWh
----------------	----------------

Rahmenvertrag BBV

Arbeitspreis

29,78 Cent/kWh	35,44 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-EWärme Gemeinsame Messung

Arbeitspreis

29,79 Cent/kWh	35,45 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-EWärme Gemeinsame Messung mit Produkt

Arbeitspreis

29,39 Cent/kWh	34,97 Cent/kWh
----------------	----------------

SÜC-EWärme Getrennte Messung

Arbeitspreis

24,04 Cent/kWh	28,61 Cent/kWh
----------------	----------------

Preise für Kunden in Gemeinden mit mehr als bis 25.000 bis 100.000 Einwohner**Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden***

Arbeitspreis	Nettopreis 30,06 Cent/kWh	Bruttopreis 35,77 Cent/kWh
--------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Für Heizungsanlagen getrennte Messung Arbeitspreis	Nettopreis 25,53 Cent/kWh	Bruttopreis 30,38 Cent/kWh
---	-------------------------------------	--------------------------------------

Preise für Produktverträge**veste.strom.direkt**

Arbeitspreis	27,71 Cent/kWh	32,97 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

veste.strom.regional

Arbeitspreis	29,96 Cent/kWh	35,65 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

veste.strom.mobil/SÜC-eMobil zuhause **

Arbeitspreis	25,52 Cent/kWh	30,37 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

veste.strom.online

Arbeitspreis	30,05 Cent/kWh	35,76 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

SÜC-Mieterstrom***

Arbeitspreis Inhouse-Strom	18,20 Cent/kWh	21,66 Cent/kWh
Arbeitspreis Reststrom	27,71 Cent/kWh	32,97 Cent/kWh

SÜC-Günstig 1

Arbeitspreis	29,66 Cent/kWh	35,30 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

SÜC-Günstig Mini/Mini-Gemeinschaft

Arbeitspreis	30,05 Cent/kWh	35,76 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

Main-SÜC-Strom

Arbeitspreis	30,05 Cent/kWh	35,76 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

Rahmenvertrag BBV

Arbeitspreis	30,05 Cent/kWh	35,76 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

SÜC-EWärme Gemeinsame Messung

Arbeitspreis	30,06 Cent/kWh	35,77 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

SÜC-EWärme Gemeinsame Messung mit Produkt

Arbeitspreis	29,66 Cent/kWh	35,30 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

SÜC-EWärme Getrennte Messung

Arbeitspreis	24,04 Cent/kWh	28,61 Cent/kWh
--------------	----------------	----------------

Grundpreise

	Nettopreis	Bruttopreis
Der Grundpreis ist unabhängig von der Gemeindegröße und richtet sich nach der tatsächlich installierten Messeinrichtung. Er beträgt für Eintarifzähler bei einem konventionellen Zähler bzw. einer modernen Messeinrichtung	143,85 Euro/Jahr	171,18 Euro/Jahr
bei einem intelligenten Messsystem bei einem Jahresverbrauch		
bis einschließlich 10.000 kWh	143,85 Euro/Jahr	171,18 Euro/Jahr
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	169,06 Euro/Jahr	201,18 Euro/Jahr
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	202,67 Euro/Jahr	241,18 Euro/Jahr
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	227,88 Euro/Jahr	271,18 Euro/Jahr
ohne Messung des grundzuständigen Messstellenbetreibers	127,04 Euro/Jahr	151,18 Euro/Jahr

Der Grundpreis ist unabhängig von der Gemeindegröße und richtet sich nach der tatsächlich installierten Messeinrichtung.

Er beträgt für Heizungsanlagen (getrennte Messung),

Ladepunkte für E-Fahrzeuge und SÜC-Mieterstrom

bei einem konventionellen Zähler bzw. einer modernen Messeinrichtung

89,85 Euro/Jahr 106,92 Euro/Jahr

bei einem intelligenten Messsystem bei einem Jahresverbrauch

bis einschließlich 10.000 kWh

89,85 Euro/Jahr 106,92 Euro/Jahr

über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh

115,06 Euro/Jahr 136,92 Euro/Jahr

über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh

148,67 Euro/Jahr 176,92 Euro/Jahr

über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh

173,88 Euro/Jahr 206,92 Euro/Jahr

ohne Messung des grundzuständigen Messstellenbetreibers

73,04 Euro/Jahr 86,92 Euro/Jahr

*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

** Ist lediglich zum Betanken von E-Fahrzeugen bei separater, unterbrechbarer Messung möglich.

*** Dieses Produkt ist nur verfügbar, wenn die SÜC an dem Objekt eine eigene Erzeugungsanlage betreibt und ein entsprechendes Messkonzept hinterlegt ist.

Abgaben und Steuern

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von 2,05 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 2,44 Cent/kWh) und die jeweils gültigen Netzentgelte, inkl. der KWKG-Umlage nach §12 Abs.1 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV-Umlage) der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG sowie die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen.

an Gemeinden bis 25.000 Einwohner

1,32 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 1,57 Cent/kWh)

an Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner: 1,59 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 1,89 Cent/kWh)

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

SÜContact

Telefon 09561 749-1555

Telefax 09561 749-1902

E-Mail: kontakt@suec.de

www.suec.de

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Zum Wahlkreis 237 gehören die kreisfreie Stadt Coburg sowie der Landkreis Kronach, die Gemeinde Geroldsdgrün (Landkreis Hof) und der Landkreis Coburg.

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der aktuellen Fassung
- Bundeswahlordnung (BWO) in der aktuellen Fassung

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des

Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift	Haus- und Paketanschrift
Die Bundeswahlleiterin	Die Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
	65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:
<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 bis 18:00 Uhr,
schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 237 Coburg lauten wie folgt:

Briefanschrift
Kreiswahlleiter Stadt Coburg
Postfach 30 42
96450 Coburg

Haus- und Paketanschrift
Kreiswahlleiter Stadt Coburg
Rosengasse 1
96419 Coburg

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgeramt der Stadt Coburg, Rathaus, Rosengasse 1, Zimmer 104.

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG). Bewerber kann nur sein, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster **der Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster **der Anlage 16 zur BWO** für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster **der Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster **der Anlage 17 zur BWO** (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18 zur BWO**.

5.1.3 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO). Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreis-

wahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 zur BWO**) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag vom mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1. Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im

betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14 zur BWO**) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO**) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an den Kreiswahlleiter per E-Mail an **wahlen@coburg.de**. Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Coburg, 08.11. 2024
gez.

Jennifer Jahn - Kreiswahlleiterin

Hinweis: Die oben genannten Termine und Fristen beziehen sich noch auf den bislang festgelegten, regulären Wahltermin. Eine Aktualisierung dieser erfolgt, sobald ein vorgezogener Wahltermin gesetzlich bekannt gegeben wird.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags